

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Rheinau

vom 11. März 2013
zuletzt geändert am 8. November 2017

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 11. März 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Rheinau erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden, soweit diese nicht nach § 3 von der Steuer ausgenommen sind.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte und Kegelbahnen,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 2 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Nettokasse nach dem Einspielergebnis. Die Nettokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld sowie abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer;
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1)

a) mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Buchst. a)

aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung	26 v.H. der Nettokasse, mindestens 300,00 €
--	--

aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort	26 v.H. der Nettokasse, mindestens 150,00 €
--	--

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

b) ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Buchst. b)

aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung	150,00 €
--	----------

aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort	40,00 €
--	---------

(2) In den Fällen, in denen die Nettokasse nach § 6 Buchst. a nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Mindestbeträge als Festbeträge.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist vom Steuerschuldner (§ 4) vierteljährlich bei der Stadt Rheinau zu erklären. Eine Festsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn sie zu einer abweichenden Steuer führt.
- (2) Die nach Absatz 1 erklärte Steuer ist jeweils einen Monat nach Ablauf des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig. Wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt, ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Rheinau bis zum 10. Tag nach Entstehung der Steuerschuld (§ 5 Abs. 3) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (Steuererklärung) die Steuer, d.h. für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Nettokasse, getrennt nach Spielgeräten und Monaten (Abs. 2), und für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl, getrennt nach Monaten, mitzuteilen. Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Buchst. a für den Meldezeitraum, getrennt nach Monaten (Abs. 2), anzuschließen. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats bzw. bei Ende der Steuerpflicht, der letzte Tag des Betriebs des Gerätes als Auslesetag der elektronisch gezählten Nettokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt Rheinau innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Rheinau schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Dokumentationspflichten, Mitwirkungspflichten

- (1) Alle durch Apparate erzeugten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. Kasseneinhalt/Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Aufsteller und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Rheinau zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den Aufstellungsräumen zu gewähren.
- (3) Der Aufsteller und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Rheinau Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen (z.B. Prüfbescheinigungen nach der Spielverordnung) in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen unverzüglich und vollständig vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 oder den Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13

Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinau über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 21.01.2004 außer Kraft.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte i.S. von § 2 Abs. 1 sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung der Stadt Rheinau schriftlich anzuzeigen, soweit diese nicht nach § 8 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rheinau vom 21.01.2004 bereits angezeigt sind. Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

Rheinau, den 12.03.2013

Welsche, Bürgermeister